

Organisationsreglement Alpiq Holding AG

Art. 23
Offentlichkeitsarbeit
Der CEO ist für die Informa
rittspersonen über die Alpi
ppe besorgt.

Inhalt

Organisationsreglement

Art. 1–4

A. Verwaltungsrat

Art. 5–17

B. Verwaltungsratspräsident

Art. 18–19

C. Chief Executive Officer (CEO) –

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Art. 20–23

D. Geschäftsleitung

Art. 24–25

E. Allgemeines

Art. 26–30

Organisationsreglement

Art. 1

Zweck

Das Organisationsreglement legt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der für die Alpiq Holding AG und die Alpiq Gruppe tätigen Organe fest und regelt ihre Zusammenarbeit.

Art. 2

Grundlagen

Gestützt auf Artikel 11 Ziff. 2 und 5 sowie Art. 13 der Statuten erlässt der Verwaltungsrat der Alpiq Holding AG das vorliegende Organisationsreglement.

Art. 3

Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich die französische und die deutsche Sprache. Die für den Verwaltungsrat ausgearbeiteten Dokumente und Anträge sind grundsätzlich in beiden Sprachen abzufassen, können aber auch nur auf Englisch abgefasst werden. Jede Sprachversion ist gleichwertig. Das Gleiche gilt für Dokumente und Anträge der ständigen Ausschüsse sowie allfälliger Ad-hoc-Ausschüsse.

Aus der Reihenfolge, in der die Fassungen verwendet werden, kann kein Vorrang einer Sprache gegenüber einer anderen abgeleitet werden.

Art. 4

Organe

Die Gesellschaft weist neben der Generalversammlung und der Revisionsstelle folgende Organe auf:

- A. Verwaltungsrat
- B. Verwaltungsratspräsident (Präsident)
- C. Chief Executive Officer (CEO) – Vorsitzender der Geschäftsleitung
- D. Geschäftsleitung

A. Verwaltungsrat

Art. 5

Konstituierung und Wahlen

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Ist das Amt des Präsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte den Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist.

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung Wahlvorschläge, die eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie eine angemessene Diversität seiner Mitglieder gewährleisten und sicherstellen, dass die Mehrheit aus Mitgliedern besteht, die der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen. Er berücksichtigt dabei auch, dass dem Verwaltungsrat möglichst weibliche und männliche Mitglieder angehören.

Die Generalversammlung wählt jährlich die Mitglieder des Vergütungsausschusses, des sog. Nominations- und Remunerationskomitees (NRK); der Verwaltungsrat bezeichnet daraus einen Vorsitzenden. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften weiteren ständigen oder Ad-hoc-Ausschüssen zuweisen. Als ständige Ausschüsse setzt der Verwaltungsrat das Strategie-Komitee (SC), das Audit and Risk Committee (ARC) und das Governance Committee (GC) ein. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anträge seiner Ausschüsse.

Die Reglemente für die Ausschüsse enthalten u.a. Bestimmungen über die Besetzung, Aufgaben und Kompetenzen und werden vom Verwaltungsrat erlassen.

Art. 6

Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist in allen Angelegenheiten zuständig, die Gesetz, Statuten, Organisationsreglement oder die Reglemente für die Ausschüsse nicht einem anderen Organ übertragen.

Der Verwaltungsrat lässt sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung leiten.

In Anwendung von Art. 13 der Statuten überträgt der Verwaltungsrat nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung dem CEO.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge zur Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie die Erstellung des Vergütungsberichts.

Art. 7

Weitere Entscheidungsbefugnisse

- a) Der Verwaltungsrat entscheidet aufgrund eines Antrages des CEO über:
 1. die Unternehmenspolitik, die Strategie und langfristigen Unternehmensziele, die mittelfristigen Entwicklungsprogramme, die Geschäftspolitik sowie die Finanz- und Risikopolitik;
 2. die Aufnahme und die vorzeitige Kündigung von Anleihen als auch andere Mittelbeschaffung und Fremdfinanzierung bei Verträgen über CHF 100 000 000 sofern sie ausserhalb der genehmigten Finanz- und Risikopolitik erfolgen sowie die Finanzierung von Grossprojekten;
 3. die gerichtliche Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen, die gegen Gesetz oder Statuten verstossen;

4. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
5. die Jahresziele, die Jahresbudgets und die Investitionsbudgets, die Jahresrechnungen mit Einschluss der Konzernrechnung sowie die Grundsätze für die Bewertungen, Abschreibungen und Rückstellungen;
6. die in die Unternehmens- und Geschäftspolitik einzubettende Informationspolitik;
7. das Geschäftsleitungsreglement;
8. die Errichtung und Auflösung von Personalvorsorgeeinrichtungen.

b) Folgende Geschäfte von Konzerngesellschaften (d.h. kapital- oder stimmenmässig kontrollierte Tochter- und Beteiligungsgesellschaften) der Alpiq Holding AG stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrats:

1. Energiegeschäfte im Betrag von über CHF 250 000 000 sowie alle Energiegeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren und einem Betrag von über CHF 100 000 000; Garantien für Energiegeschäfte werden analog behandelt;
2. Ermächtigung zur Abgabe von Offerten für Energiegeschäfte bei Allokationen und Versteigerungen ab CHF 750 000 000;
3. Energieservice-Geschäfte im Betrag von über CHF 100 000 000 sowie alle Energieservice-Geschäfte mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren und einem Betrag von über CHF 50 000 000; Garantien für Energieservice-Geschäfte werden analog behandelt;
4. Investitionen in Anlagen, Liegenschaften, Beteiligungen und Wertschriften sowie die entsprechenden Desinvestitionen, die den Betrag von CHF 30 000 000 übersteigen;
5. Abschluss und Auflösung von Verträgen, die nicht das Energie- und Energieservice-Geschäft betreffen, sofern die daraus während ihrer Dauer hervorgehenden Verbindlichkeiten CHF 30 000 000 übersteigen;

6. die aktive Einleitung von Prozessen (ordentliches Verfahren oder Schiedsgericht) und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert CHF 5 000 000 übersteigt.

Art. 8

Berichterstattung

Der CEO orientiert den Verwaltungsrat an jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang, die Abweichungen vom Budget, wichtige Geschäftsvorfälle und wichtige Entwicklungsprojekte.

Nach Abschluss der jeweiligen Berichtsperiode hat der CEO den Mitgliedern des Verwaltungsrats ohne Verzug mindestens vierteljährliche Zwischenberichte schriftlich zuzustellen, welche Aussagen zum Geschäftsgang und zur Risikosituation enthalten. Ausserordentliche Vorfälle sind sofort zur Kenntnis zu bringen.

Für alle dem Verwaltungsrat vorzulegenden Geschäfte verfasst der CEO in der Regel einen schriftlichen Bericht, der einen Antrag für den Entscheid des Verwaltungsrats enthält. Über den Verlauf dieser Geschäfte orientiert er mündlich; über wichtige Projekte erstellt er einen schriftlichen Schlussbericht.

Der CEO kann die Berichterstattung ganz oder zum Teil Mitgliedern der Geschäftsleitung für ihren Bereich übertragen.

Art. 9

Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Alpiq Holding AG und der Alpiq Gruppe verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied vom CEO Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 10

Einberufung/Sitzung

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) und beinhaltet Tag, Zeit, Ort und die Traktanden. Die entsprechenden Unterlagen sollen der Einladung wenn immer möglich beigelegt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen persönlich an den Sitzungen teil. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Teilnahme eines Verwaltungsratsmitgliedes mit Stimmrecht per Telefon oder Video zulassen, sofern drei Viertel aller Verwaltungsratsmitglieder dem zustimmen. Die Anfrage ist, wenn möglich, mindestens 48 Stunden vor der Sitzung zu stellen. Der Verwaltungsrat entscheidet ohne Verzug auf dem Zirkularweg. Die Teilnahme bzw. Anwesenheit von Nicht-Mitgliedern über Telefon oder Video ist dabei nicht zulässig. In den Ausschüssen entscheidet der entsprechende Präsident über die Teilnahme per Telefon oder Video.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, vom Präsidenten unter Angabe des Grundes die unverzügliche Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Bei Einverständnis von drei Viertel aller Verwaltungsratsmitglieder sind Abweichungen von den vorgenannten Formvorschriften zulässig.

Art. 11

Tagesordnung

Der Präsident bestimmt nach Anhören des CEO die Tagesordnung.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, sofern dies mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich angebeht wird.

Art. 12

Ordentliche Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (Brief, Telefax, E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung (Sitzung oder in dringenden Fällen Telefonkonferenz) verlangt.

Art. 13

Qualifizierte Beschlussfassung

Beschlüsse über nachfolgende Geschäfte kommen nicht zustande, wenn drei oder mehr Verwaltungsräte dagegen stimmen:

- a. Investitionen und Desinvestitionen, soweit diese zu einer konsolidierten Nettoverschuldung der Alpiq Holding AG von mehr als des fünffachen des EBITDA der letzten konsolidierten Jahresrechnung führen würden, wobei als Nettoverschuldung die zinstragenden Verbindlichkeiten abzüglich Kontosaldi, Termingelder und als Liquiditätsreserve gehaltene Wertschriften gelten und der EBITDA sich aus dem Gruppengewinn, den Steuern, dem Finanzergebnis, den Anteilen am Ergebnis von assoziierten Unternehmen sowie den Abschreibungen zusammensetzt;
- b. örtliche Zuordnung der Geschäfts- und Funktionsbereiche sowie der Geschäftsleitung;
- c. Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Kapitalmarkttransaktionen der Alpiq Holding AG;
- d. Aufhebung oder Änderung dieses Art. 13 des Organisationsreglements.

Art. 14

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll in deutscher und französischer Sprache geführt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der ständigen Ausschüsse sowie allfälliger Ad-hoc-Ausschüsse wird ein Protokoll in der/n jeweils gesprochenen Sprache/n, namentlich Deutsch/Französisch oder nur Englisch, geführt.

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats zugestellt und an der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

Nach der Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 15

Teilnahme der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung wohnen in der Regel den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme bei.

Sie begeben sich in Ausstand, wenn der Vorsitzende dies anordnet.

Art. 16

Entschädigung

Der Verwaltungsrat beschliesst über die Anträge betreffend die Vergütungen des Verwaltungsrats, die der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Er berücksichtigt dabei die Höhe der veranschlagten Sitzungsgelder und die nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bemessenden festen Entschädigungen sowie die erwarteten ausserordentlichen Arbeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Art. 17

Altersbeschränkung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats stellen ihr Mandat an der ordentlichen Generalversammlung desjenigen Jahres zur Verfügung, in dem sie das 70. Altersjahr erreichen.

B. Verwaltungsratspräsident

Art. 18

Funktion

Der Präsident beruft den Verwaltungsrat zu den Sitzungen ein. Er leitet die Sitzungen und nimmt zusammen mit dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats Rechtshandlungen vor, die von Gesetzes wegen, aufgrund der Statuten oder dieses Reglements den Kompetenzen des Verwaltungsrats entsprechen.

Weitere Vertretungen im Interesse der Gesellschaft spricht er mit dem CEO ab.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, übernimmt bis zur Ernennung eines Präsidenten durch den Verwaltungsrat in Anwendung von Art. 5 der Vizepräsident dessen Funktion und Aufgaben.

Der Präsident kann grundsätzlich nicht zugleich die Funktion des CEO wahrnehmen. Vorbehalten bleibt eine interimistische Wahrnehmung dieser beiden Funktionen durch dieselbe Person, sofern unternehmensspezifische Gründe vorliegen oder in ausserordentlichen Situationen.

Art. 19

Aufgaben

Der Präsident bereitet die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats vor und sorgt für deren Vollzug.

Er überwacht die mit der operativen Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Er unterstützt den CEO bei der Repräsentation und Vertretung der Gesellschaft. Die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit wird in der Regel durch den CEO wahrgenommen und in wichtigen Fällen mit dem Präsidenten im Voraus abgesprochen. Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten im Einzelnen zwischen dem Verwaltungsratspräsidenten und dem CEO wird in einem vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Pflichtenheft geregelt.

Art. 19a

Wahl, Funktion und Aufgaben eines Lead Directors

Sofern der Präsident des Verwaltungsrats gemäss Art. 18 Abs. 4 zugleich die Funktion des CEO wahrnimmt, wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte ein nicht exekutives, erfahrenes Mitglied zum "Lead Director" und Organ im Sinne von Art. 4. Der Lead Director kann zugleich der Vizepräsident sein.

Der Lead Director sorgt für die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats gegenüber dem Präsidenten und CEO sowie der Geschäftsleitung und unterstützt den Präsidenten und CEO bei Bedarf bei der Repräsentation und Vertretung der Gesellschaft. Er kann die mit der operativen Geschäftsführung betrauten Personen überwachen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Der Lead Director kann vom Präsidenten und CEO sowie von den Mitgliedern der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über den Geschäftsgang sowie über einzelne Geschäfte und Einsicht in Bücher und Akten verlangen.

Der Lead Director übernimmt den Vorsitz des Verwaltungsrats, wenn der Verwaltungsrat über Anträge des Präsidenten und CEO zu entscheiden hat oder ein Interessenkonflikt beim Präsidenten und CEO auftritt.

Bei besonderer zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann der Präsident und CEO über seine Kompetenzen hinausgehende Rechtshandlungen vornehmen, die keinen Aufschub ertragen, jedoch nur mit Zustimmung des Lead Directors; in diesem Fall ersucht der Präsident und CEO ohne Verzug auf dem Zirkularweg oder an der nächsten Sitzung um die nachträgliche Zustimmung des Verwaltungsrats.

Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten im Einzelnen zwischen dem Lead Director sowie dem Präsidenten und CEO kann in einem vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Pflichtenheft geregelt werden.

Tritt beim Präsidenten und CEO ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt er den Lead Director und tritt in den Ausstand.

C. Chief Executive Officer (CEO) – Vorsitzender der Geschäftsleitung

Art. 20

Aufgaben

Im Rahmen des Gesetzes, der Statuten und des Organisationsreglements überträgt der Verwaltungsrat die operative Geschäftsführung an den CEO.

Der CEO trifft die Führungsentscheide, die für den Bestand und die Entwicklung der Alpiq Holding AG und der Alpiq Gruppe von Bedeutung sind, soweit diese nicht in die Kompetenz eines andern Organs der Gesellschaft fallen.

Dem CEO obliegen insbesondere:

1. die operative Leitung der Alpiq Holding AG und der Alpiq Gruppe sowie die Führung der Geschäftsleitung;

2. die operative Unternehmensplanung und die Förderung der Gesamtanliegen der Alpiq Holding AG und der Alpiq Gruppe;
3. die Koordination und Führung der ihm unterstellten Mitglieder der Geschäftsleitung und der Funktionseinheitsleiter;
4. die laufende zeit- und sachgerechte Information des Verwaltungsrats und des Verwaltungsratspräsidenten gemäss Art. 8;
5. die Repräsentation und Vertretung der Gesellschaft, in wichtigen Angelegenheiten nach Absprache mit dem Präsidenten;
6. die Erarbeitung der Unternehmensstrategie zuhanden des Verwaltungsrats sowie die Umsetzung der vom Verwaltungsrat genehmigten Strategie.

Art. 21

Weitere Obliegenheiten

Soweit er seine Befugnisse nicht weiterdelegiert hat, obliegen dem CEO insbesondere auch:

1. der Erlass von Weisungen für das Personal im Rahmen der durch den Verwaltungsrat erlassenen generellen Richtlinien und von Weisungen für die Festlegung der von der Alpiq Holding AG und der Alpiq Gruppe zu erbringenden Nebenleistungen;
2. die Anstellung und die Entlassung von Mitarbeitenden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen;
3. die Festlegung der Gehälter und Nebenleistungen der Mitarbeitenden.

Art. 22

Dringliche Geschäfte

Bei besonderer zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann der CEO mit Zustimmung des Präsidenten über seine Kompetenzen hinausgehende Rechtshandlungen vornehmen, die keinen Aufschub ertragen; in diesem Fall ersucht er ohne Verzug auf dem Zirkularweg oder an der nächsten Sitzung um die nachträgliche Zustimmung des Verwaltungsrats.

Art. 23

Öffentlichkeitsarbeit

Der CEO ist für die Information an Behörden, Medien und Drittpersonen über die Alpiq Holding AG und die Alpiq Gruppe besorgt.

Er ist berechtigt, von Fall zu Fall fachkundige Personen mit der Information zu beauftragen.

D. Geschäftsleitung

Art. 24

Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung, die ihren Sitz in Olten hat, besteht aus dem CEO, den Leitern der vier Geschäftsbereiche und dem Funktionsbereichsleiter Financial Services (mit Entscheidungscenter in Olten).

Die vier Geschäftsbereiche sind:

- Generation CH (mit Entscheidungscenter in Lausanne)
- Digital & Commerce (mit Entscheidungscenter in Olten)
- Industrial Engineering (mit Entscheidungscenter in München)
- Building Technology & Design (mit Entscheidungscenter in Zürich)

Der Leiter des Geschäftsbereichs Generation CH ist der Stellvertreter des CEO in dessen Abwesenheit (Deputy CEO).

Art. 25

Geschäftsleitungsreglement

Der CEO kann die ihm übertragene Geschäftsführung nach Massgabe des Geschäftsleitungsreglements ganz oder zum Teil an die Geschäftsleitung, an einzelne Mitglieder der Geschäftsleitung oder an Dritte übertragen.

Der Verwaltungsrat erlässt auf Antrag des CEO das Geschäftsleitungsreglement.

E. Allgemeines

Art. 26

Gruppen-Gesellschaften

Geschäfte innerhalb von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die für den Geschäftsgang der Alpiq Holding AG und der Alpiq Gruppe von Bedeutung sind, werden in den entsprechenden Organen der Alpiq Holding AG zur Orientierung, Vorberatung oder Vorentscheidung vorgelegt, vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 7 dieses Organisationsreglements.

Die Vertreter der Alpiq Holding AG haben sich bei der Ausübung ihrer Funktionen in den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften an die Weisungen der zuständigen Organe der Alpiq Holding AG zu halten.

Art. 27

Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, die Leiter der Geschäfts- und Funktionseinheiten sowie weitere vom Verwaltungsrat bezeichnete Personen führen in der Alpiq Holding AG Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Alpiq Holding AG und die Konzerngesellschaften sollen nur durch Kollektivunterschrift zweier Personen verpflichtet werden können.

Art. 28

Vertraulichkeit/Interessenkonflikte

Die Beratungen des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und der Geschäftsleitung sind vertraulich.

Tatsachen und Angaben, welche die Alpiq Holding AG oder die Alpiq Gruppe betreffen und von denen die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten, gelten als vertraulich und dürfen ausserhalb der Organe der Alpiq Holding AG und der Alpiq Gruppe nicht weiterverwendet werden.

Die Vertraulichkeit gilt auch für die Vorberatung von Geschäften ausserhalb der Gesellschaftsorgane.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft möglichst vermieden werden. Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung den Verwaltungsratspräsidenten und tritt in den Ausstand. Im Zweifelsfall entscheidet der Verwaltungsrat, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Die betroffene Person enthält sich der Stimme. Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls wird eine neutrale Begutachtung angeordnet.

Art. 29

Aktenrückgabe

Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sind sämtliche Gesellschaftsakten zurückzugeben; für Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme derjenigen Akten, die für ein Mitglied notwendig sind, um seine persönlichen Handlungen jederzeit nachvollziehen zu können.

Art. 30

Inkrafttreten

Das Organisationsreglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschluss des Verwaltungsrats der Alpiq Holding AG vom 16. Mai 2018 sowie vom 19. Oktober 2018.

Lausanne, 7. Dezember 2018

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident



Jens Alder

Der Vizepräsident



Jean-Yves Pidoux

Art. 23
Öffentlichkeitsarbeit
Der CEO ist für die Information
Mittelpersonen über die Alpiq
Gruppe besorgt.

Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
1001 Lausanne
www.alpiq.com